

## Sprechsaal.

### Zum Konkurse Gustav Hinstorff in Chicago.

Vor kurzem wurde den Gläubigern des Herrn Gustav Hinstorff in Chicago die Zahlungseinstellung dieser Firma angezeigt. Wir nahmen darauf Veranlassung, bei der Hinstorffschen Hofbuchhandlung, Verlagsconto, in Wismar anzufragen, wie sie sich zu dieser Zahlungsstockung ihres Mitbesizers stelle, und erhielten unterm 24. Septbr. den Bescheid, »daß Gustav Hinstorff, wie alle übrigen Erben (es sind deren acht) Anteil an dem Ertrage des Geschäftes habe, keineswegs aber Verfügung über den letzteren (?). Seine Verfügung beschränke sich auf den genannten Ertragsanteil, welcher ihm durch Herrn Advokat Haupt zugeführt werde«. Der Brief schließt mit der Bitte um Einsendung der officiellen Konkursanzeige, welche in Wismar noch nicht bekannt sei, um dieselbe dem Vertreter der Hinstorffschen Erbmasse, Herrn Advokat Haupt vorzulegen und mit ihm wegen etw. (!) Regulierung der von Herrn Gustav Hinstorff in Deutschland kontrahierten Passiva Rücksprache zu nehmen.

Herr Rechtsanwalt Haupt hat indes den Eingang der officiellen Anzeige nicht abgewartet, sondern schreibt uns unterm 27. September:

»Nachdem mir Ihr Brief vom 23. d. M. vorgelegt ist, sehe ich mich zu der Erwiderung veranlaßt, daß nach Ausweis des hiesigen Handelsregisters ich der alleinige Disponent über die Hinstorffsche Hofbuchhandlung, Verlagsconto, bin und daß von mir nur dem Buchhändler Herrn Heinrich Witte hier selbst Procura erteilt ist, daß demnach das gedachte Geschäft nur durch Herrn H. Witte und meine Handlungen verpflichtet wird.

Hochachtungsvoll

E. Haupt,  
Rechtsanwalt.«

Wir hoffen im Interesse des deutschen Buchhandels, bez. der G. Hinstorffschen Gläubiger in Deutschland, daß der Herr Vertreter der Hinstorffschen Erbmasse hiermit nicht das letzte Wort in der Angelegenheit gesprochen hat; wir meinen vielmehr, der gesamte Besitz des Kreditors Gustav Hinstorff, welchen Namen derselbe auch haben möge, ob Ertragsanteil oder Besitzanteil am Verlagsgeschäft, oder Anteil am Immobilienbesitz der D. G. Hinstorffschen Hinterlassenschaft, soweit er sich im Bereiche der deutschen Gerichtsbarkeit befindet, ist den Gläubigern in Deutschland zur Befriedigung ihrer Forderungen haftbar.\*)

Daß die Leitung des Verlags-Conto in Wismar von ähnlicher Auffassung erfüllt ist, beweist ihr Brief vom 24. September; das vorsichtigerweise eingeschaltete »etw.« ändert hierin nichts; voraussichtlich wird auch der

\*) Art. 123 des Allg. deutschen Handelsgesetzbuchs lautet:

Die Gesellschaft wird aufgelöst: 3. Durch die Eröffnung des Konkurses über das Vermögen eines der Gesellschafter u. —

Hieraus glauben wir den Schluß ziehen zu dürfen, daß die Mitbesitzer sich der Verpflichtung, für Herrn G. Hinstorff einzutreten und seine Passiven an die Gläubiger in Deutschland voll zu decken, nicht werden entziehen können.

»alleinige« Herr Disponent anderer Anschauung zugänglich sein, wenn die Gläubiger geschlossen vorgehen, und würde es vielleicht schon Erfolg haben, wenn die Verlegervereine die Sache in die Hand nehmen wollten.

Nicht unsere bescheidene Forderung ist es, die uns zu dieser Einsendung veranlaßt, sondern der Wunsch, Anregung zur principiellen Lösung der Frage zu geben:

Was ist Rechtens?

Dresden, 29. September 1885.

E. C. Reinhold & Söhne.

### Weihnachtskataloge und kein Ende!

Es wäre bei der großen Kapital-Verschwendung, welche für Verleger und selbst Sortimenten durch die zahllosen Weihnachtskataloge herbeigeführt wird, endlich an der Zeit, daß die Mehrzahl der deutschen Verleger sich vereinigte zur Herausgabe eines praktischen gemeinsamen Festkataloges, der auf gemeinschaftliche Kosten, die leicht nach Umfang der Inserate zu repartieren sind, hergestellt würde.

Ein solcher Katalog könnte dann als einziger Festkatalog des gesamten deutschen Buchhandels wohl auch an die Herren Sortimenten gratis oder doch zu einem verschwindend billigen Preise abgegeben werden.

Der Seemannsche Weihnachtskatalog mit seinem vorzüglich gearbeiteten Litteraturbericht dürfte am besten als Muster für den gemeinschaftlichen deutschen Festkatalog dienen.

Hierzu für künftiges Jahr Anregung zu geben, ist der Zweck dieser Zeilen. E.

### Lässigkeit im Sortiment.

I.

Es wird seitens der Sortimenten sehr übel vermerkt, wenn sich der Verleger erlaubt, direkt mit dem Publikum zu verkehren, und im Prinzip gebe ich den sehr verehrten Kollegen im Sortiment recht. Was, frage ich, soll aber der Verleger thun, wenn sich der Sortimenter passiv gegen seinen Verlag verhält? Der größte Teil nimmt unverlangt Novitäten nicht an, läßt aber auch die ihm zugehenden Circulare unbeachtet, meint also wahrscheinlich, der Verleger soll, seine Hände müßig in den Schoß legend, die eben veröffentlichten Werke als Makulatur auf die Niederlage legen. Sogar Artikel, die für eine ganz bestimmte Spezies von Liebhabern bestimmt sind, verfallen diesem Schicksal.

Hier nur ein Beispiel: Ich veröffentlichte im vorigen Jahre ein Prachtwerk: »Das achte Deutsche Bundeschießen zu Leipzig v. J. 1884« (20 M. ord.) und erließ darüber an den gesamten Buchhandel ein Circular. Man sollte nun meinen, daß die Handlungen in denjenigen Städten, deren Schützen sich an dem Feste beteiligt hatten, wenigstens ein Exemplar à condition verlangt haben würden, um es den betreffenden Gildenmeistern vorzulegen; aber es wurden im ganzen nur 20 — sage zwanzig — Exemplare à condition verlangt.

Was sollte ich nun thun? Das Werk war in die Welt gesetzt, und ich mochte es doch nicht so ohne weiteres der Vergessenheit anheimfallen lassen. Also kurz entschlossen, sandte ich es direkt per Post in je einem Exemplar an die Gilden, von denen mir bekannt, daß deren Mitglieder sich am Feste beteiligt hatten. Und siehe da, der Erfolg war ein überraschender. Von den vorläufig versandten zweihundert Exem-

plaren sind bis heute einhundertzwanzig Exemplare abgesetzt und mit je 20 M. bezahlt worden; dreißig sind zurückgekommen und von den noch ausstehenden fünfzig Exemplaren dürfte immerhin noch ein guter Teil als abgesetzt zu betrachten sein.

Wenn der Sortimenter fortfährt, die Hände müßig in den Schoß zu legen, so gräbt er sich sein eigenes Grab, und die Lamentationen über »am Hungertuche nagen«, »kärghchen Verdienst« u. würden aufhören, wenn der Sortimenter das Übel da suchte, wo es zu finden ist, in seinem Laisser aller.

Leipzig, den 26. September 1885.

J. M. Gebhardt's Verlag.  
L. Gebhardt.

II.

Auf der Lehrer-Versammlung der Provinz Sachsen in Schönebeck am 28. September und folgende Tage ist vielfach von seiten der Lehrer die Klage laut geworden, daß Ansichtsendungen von einschlägiger Litteratur an die Lehrer auf dem Lande immer seltener werden, ja daß verschiedene Buchhandlungen dieselben geradezu verweigern. Das einzige Mittel, um sich mit der Litteratur auf dem laufenden zu erhalten, sei das, sich an kulant Handlungen in den Großstädten oder direkt an den Verleger zu wenden.

Es dürfte nichts schaden, wenn derartige Klagen aus der Mitte des Publikums zur Kenntnis des Sortiments gelangen; denn mit den Ansichtsendungen aus den Großstädten wird naturgemäß auch anderer litterarischer Bedarf dort gedeckt werden.

Vielleicht könnte der reformeifrige Sortimentsbuchhandel in seinen Verbandsversammlungen einmal die Frage aufwerfen, ob nicht auch eine Reform im Büchervertriebe gefunden werden kann? — An einigen Stellen muß sie schon entdeckt sein; denn unter fast ganz gleichen Verhältnissen weiß eine Handlung ihren Absatz enorm zu steigern, während andere Handlungen fast brach zu liegen scheinen.

In einem Jahre hat eine Handlung einen großen Absatz, weil sie mit den ihr zugegangenen Novitäten zu manipulieren weiß; im nächsten folgt sie dem Zuge der Zeit, nimmt keine Novitäten mehr an, remittiert sie sogar unter Speise-Nachnahme, — und der Absatz ist wie weggeegt.

Ein aufmerksamer Verleger bekümmert sich auch nur noch um thätige Handlungen und sucht dort, wo keine Novitäten mehr angenommen werden, selber den Absatz in der erfahrungsreichen Gewißheit, daß novitätenstehende Sortimenten auch nicht nach Börsenblatt oder Circular bestellen.

Die Klage der Lehrer in Schönebeck stimmt mit diesen Erfahrungen überein. J. B.—r.

### Zur Leihbibliotheksfrage.

Die Leihbibliotheksfrage ist schon oft Gegenstand der Erörterung in diesem Blatte gewesen; viele Gründe sind schon für und wider das Bestehen derselben aufgeworfen worden, und dennoch ist man bis jetzt zu keinem bestimmten Resultate gelangt. Ich glaube auch nicht, daß ein Ausgleich stattfinden wird, bevor einige moderne Verhältnisse im Buchhandel eine Abänderung erfahren haben.

Ich muß gestehen, daß ich sehr lange Zeit ebenfalls prinzipieller Gegner der Leihbibliotheken gewesen bin, einfach weil ich mir sagte;